



Alteos E-Bike-Versicherung Vertragsunterlagen - Sushi Care Komfortschutz

Stand: Mai 2024 | Sushi Bike

 ALTEOS

Alteos E-Bike-Versicherung

Vertragsunterlagen - Sushi Care Komfortschutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID).....	3
Versicherungsbedingungen.....	5
Vertragsinformationen (Allgemeine Kundeninformationen).....	20
Erstinformation	26
Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	27
Informationen zur Verwendung Ihrer Daten	29

Alteos E-Bike-Versicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID)

Unternehmen: AXA Versicherung AG Deutschland
Produkt: E-Bike-Versicherung – Sushi Care Komfortschutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in anderen Dokumenten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Fahrradversicherung für E-Bikes. Die Versicherung deckt den Schutz des E-Bikes gegen verschiedene Risiken, je nach gewähltem Produkt.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das in der Versicherungsbestätigung benannte E-Bike.
- ✓ Zusätzlich sind die zum versicherten E-Bike gehörenden Teile gegen Diebstahl versichert sowie – sofern beim Vertragsabschluss mit angegeben und mit-versichert – dazugehöriges Zubehör und Schloss.

Was wird ersetzt?

Wir erstatten die entstehenden Kosten als Folge von:

- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub des E-Bikes sowie von Zubehör und Akku;
- ✓ Vandalismus;
- ✓ Unfällen und Stürzen;
- ✓ Konstruktions-, Produktions- und Materialfehlern;
- ✓ Verschleißschäden der in den Bedingungen genannten Teile;
- ✓ Pannen- und Unfallhilfe (Mobilitätsschutzbrief).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist begrenzt auf den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten E-Bikes nebst Zubehör und Schloss bis maximal 5.000,00 €.
- ✓ Für den Kostenersatz im Mobilitätsschutz gelten jeweils Höchstersatzsummen. Soweit wir nur Dienstleister vermitteln oder eine Organisation der Pannenhilfe übernehmen, leisten wir keinen Kostenersatz.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem:

- ✗ Kleinkrafträder ohne Tretkraftunterstützung (z.B. Elektroroller, Kleinstfahrzeuge);
- ✗ E-Bikes, die vermietet und/oder verliehen werden;
- ✗ führerschein- oder zulassungspflichtige Kleinkrafträder, ausgenommen S-Pedelecs;
- ✗ Schäden, die bei Downhill-Abfahrten oder der Verwendung in Bike-Parks entstehen;
- ✗ Velomobile/vollverkleidete Fahrräder.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Deckung ist beschränkt auf E-Bike nebst Zubehör und Schloss bis maximal 5.000 €, welche ab Kaufdatum nicht älter als 12 Monate sind.
- ! Die Versicherung erstreckt sich auf Fahrradzubehör („Zubehör“) sowie das Fahrradschloss, nur sofern dieses zusammen mit oder für das Fahrrad bzw. E-Bike neu erworben worden ist und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben und mit-versichert wurde.
- ! Die Deckung ist beschränkt auf zwei Reparaturen pro Jahr und den einmaligen Ersatz des Fahrrades bzw. E-Bikes im Falle eines Diebstahls oder eines Totalschadens.
- ! Die Deckung im Mobilitätsschutzbrief ist abhängig von der Entfernung von Ihrem ständigen Sitz. Einzelheiten entnehmen Sie Ihren Vertragsunterlagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind weltweit versichert. Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen den Kaufbeleg des versicherten E-Bikes nebst Zubehör sowie der verwendeten Sicherheitschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufbewahren.
- Sie müssen das versicherte E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand befestigen. Sie müssen auch das mitversicherte Zubehör gegen Diebstahl sichern.
- Sie müssen den Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub Ihres versicherten E-Bikes unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden und uns darüber informieren.
- Schadenmeldungen haben dem Versicherer gegenüber innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Bei einem Diebstahl müssen Sie die Rechnung sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss einreichen.



Wann und wie zahle ich?

Die Leistung der Versicherungsprämie ist zu Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode im Voraus zu zahlen. Die Art der Prämienzahlung (Überweisung, Lastschrift etc.) und der Zahlungsweise (einmalig, jährlich oder monatlich) kann von Ihnen beim Vertragsabschluss ausgewählt werden.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz/Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherte den Einmal- oder Erstbeitrag rechtzeitig zahlt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, maximal jedoch 5 Jahre. Erstattet der Versicherer das E-Bike, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus, wenn das E-Bike aufgrund eines versicherten Ereignisses einen Totalschaden erlitten und der Versicherer die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht hat.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann von Ihnen – auch während des ersten Versicherungsjahres – täglich gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherer mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Darüber hinaus endet der Vertrag automatisch spätestens nach 5 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles oder nach Rückabwicklung des Kaufvertrages aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie kann der Versicherungsvertrag ebenfalls gekündigt werden.

Alteos E-Bike-Versicherung – Sushi Care Komfortschutz Versicherungsbedingungen

(Stand: Mai 2024)

1. Überblick	6
2. Ausgestaltung des Versicherungsschutzes	6
2.1 Versicherte und nichtversicherte Gegenstände	6
2.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden	6
2.3 Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen	8
2.4 Leistungsumfang Einzelteile-Verschleiß	8
3. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien	9
3.1 Geltungsbereich und Wohnsitz	9
3.2 Verpflichtungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	9
3.3 Verpflichtungen nach Eintritt des Versicherungsfalles	9
3.4 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung	10
3.5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	11
3.6 Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung	11
3.7 Gesetzliche Gewährleistungsrechte; Veräußerung des E-Bikes an einen Dritten	12
3.8 Entwendung, Wiederauffindung sowie Erstattung des E-Bikes	12
3.9 Kündigung nach dem Versicherungsfall	12
3.10 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	12
3.11 Beitragsanpassung	12
3.12 Sanktionsklausel	13
3.13 Klärung von Meinungsverschiedenheiten	13
4. Leistungsumfang Alteos Mobilitätsschutzbrief	13
4.1 ROLAND 24-Stunden-Service	13
4.2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder	14
4.3 Versicherte Leistungen	14
4.4 Leistung ohne Mindestentfernung vom ständigen Wohnsitz	14
4.5 Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem ständigen Wohnsitz	14
4.6 Geltungsbereich	16
4.7 Begriffe	16
4.8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen	16
4.9 Pflichten nach Schadeneintritt	17
4.10 Verpflichtungen Dritter	18

Versicherer:

AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) Colonia-Allee, 10–20, 51067 Köln

AXA hat die **Alteos GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind an Alteos zu richten.

1. Überblick

Die Versicherung umfasst den Schutz von E-Bikes gegen Diebstahl. Versicherungsschutz besteht ebenfalls bei Diebstahl einzelner Teile und bei Vandalismus.

Voraussetzung des Diebstahlschutzes ist, dass das E-Bike gegen Diebstahl gesichert ist, beispielsweise durch ein angemessenes Schloss.

Bei Beschädigungen durch Unfälle, Stürze und bestimmte Naturgefahren übernimmt die Versicherung zudem die Reparaturkosten.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Versicherungsnehmerin und der AXA Versicherung AG, Colonia Allee 10 –20, 51067 Köln.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie Versicherungsleistungen beanspruchen können. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten.

2. Ausgestaltung des Versicherungsschutzes**2.1 Versicherte und nichtversicherte Gegenstände**

- (a) Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Versicherungsbestätigung benannte E-Bike (Elektrofahrrad mit Tretunterstützung bis maximal 45 km/h gemäß EG-Fahrzeugklasse L1e-B).
- (b) Die Versicherung erstreckt sich auch auf Fahrradzubehör („Zubehör“) sowie das Fahrradschloss, sofern diese zusammen mit oder für das E-Bike neu erworben worden sind und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben und mitversichert wurden (Kaufbeleg im Schadenfall erforderlich). Versicherbar sind auch Fahrradanhänger sowie Lastenanhänger.
- (c) Versichert sind E-Bikes (einschließlich ggf. mitversichertem Zubehör und Schloss) mit einem Kaufpreis von maximal 5.000,00 € (inklusive MwSt.).
- (d) Versichert sind E-Bikes im Erstbesitz, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sind (Kaufrechnung wird im Schadenfall angefordert). Ausgeschlossen sind Räder, die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung erworben wurden.
- (e) Nicht versichert sind:
 - (i) Kleinkrafträder ohne Tretkraftunterstützung (z.B. Elektroroller, Elektrokleinstfahrzeuge etc.);
 - (ii) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
 - (iii) führerschein- oder zulassungspflichtige Kleinkrafträder, ausgenommen S-Pedelecs;
 - (iv) E-Bikes, die durch Vermietung und/oder Verleih gewerblich genutzt werden;
 - (v) Downhill- und Dirt-Bikes.

2.2 Versicherte und nichtversicherte Gefahren und Schäden

- (a) Es besteht Versicherungsschutz
 - (i) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des E-Bikes;
 - (ii) für die Reparaturkosten der nach einer Wiederauffindung in Folge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub entstandenen Schäden am E-Bike.

- (b) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:
- (i) Diebstahl von einzelnen, zur Funktion des E-Bikes dienenden und fest mit diesem verbundenen Teilen wie Sattel, Lenker, Lampen etc., soweit diese Bestandteil der Ausstattung des E-Bikes bei dessen Kauf waren und - abgesehen von Laufrädern - nicht mit Schnellspanner befestigt sind („Fahrradteile“);
 - (ii) Diebstahl von Zubehör und Schloss nach 2.1(b), soweit dieses zusammen mit oder für das E-Bike erworben und beim Abschluss der Versicherung mit angegeben und mitversichert wurde sowie auf einem Kaufbeleg ausgewiesen ist.
 - (iii) Diebstahl eines mit dem E-Bike dauerhaft fest verbauten bzw. verschlossenen Akkus;
 - (iv) Vandalismus bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.
- (c) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:
- (i) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Erdbeben;
 - (ii) Beschädigungen durch Unfälle und Stürze sowie Bedienungsfehler;
 - (iii) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - (iv) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - (v) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung.
- (d) Versicherungsschutz besteht nicht,
- (i) im Falle eines Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, wenn das E-Bike oder das mitversicherte Zubehör nicht entsprechend 3.2(b), 3.2(c) oder 3.2(d) gesichert ist;
 - (ii) im Falle eines separaten Diebstahls des Akkus, wenn dieser nicht dauerhaft fest verbaut bzw. mit einem Schloss gesichert/verriegelt ist;
 - (iii) für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestanden;
 - (iv) für vorsätzlich verursachte Unfälle bzw. Schäden;
 - (v) für kosmetische Schäden, die die Funktion des E-Bikes nicht beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Schäden an der Lackierung, Schäden an dekorativen Ausstattungen usw.) sowie für Schäden durch Rost oder Oxidation;
 - (vi) für Reifenschäden sowie Schäden an Fahrrad-Schläuchen und der Verkabelung, es sei denn die Beschädigung erfolgt zusammen mit anderen versicherten Schäden an dem E-Bike (z.B. Vandalismus, Unfall);
 - (vii) für Schäden, die bei der Teilnahme an Radsportveranstaltungen entstehen, die eine Rennlizenz voraussetzen;
 - (viii) für Schäden, die bei Downhill-Abfahrten oder der Verwendung in Bike-Parks entstehen;
 - (ix) für Beschädigungen des Akkus, wenn dieser nicht gemäß den Angaben in der Betriebsanleitung des Herstellers geladen wurde;
 - (x) für Schäden, Mängel und Schadenaufwendungen, für die der Hersteller bzw. Händler im Rahmen der Garantie/gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat bzw. eintreten muss;
 - (xi) für Schäden, die durch nachträgliche Änderungen/technische Umbauten entstanden sind (ebenso für Schäden, die durch Manipulation des Motorsystems entstanden sind);
 - (xii) für Gegenstände, die nicht zur Funktion des E-Bikes gehören oder kein Fahrrad-Zubehör im eigentlichen Sinne darstellen, wie bspw. Mobiltelefone, Navigationsgeräte usw.;
 - (xiii) für regelmäßige Wartungsarbeiten oder Inspektionen sowie Leistungen aufgrund von Justage- und Reinigungsarbeiten;
 - (xiv) bei Ausfällen oder Mängeln, die auf interne Ursachen oder auf Verschleiß zurückzuführen sind, sofern diese nicht gem. 2.4 gesondert versichert sind;
 - (xv) für Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

2.3 Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen

- (a) Im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls oder Raubs ersetzt der Versicherer das E-Bike oder erstattet die Kosten für ein E-Bike nebst ggf. mitversichertem Zubehör und Schloss gleicher Art und Güte zum aktuellen Neuwert, begrenzt auf den auf der Kaufrechnung ausgewiesenen Preis („Versicherungssumme“), maximal jedoch 5.000,00 €.
- (b) Sollte das E-Bike innerhalb von 14 Tagen wiederaufgefunden werden, ersetzt der Versicherer die Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten E-Bikes.
- (c) Bei Diebstahl oder Beschädigung im Rahmen eines Diebstahlversuchs eines gem. 2.1(b) mitversicherten Zubehörs oder Schlosses entschädigen wir die ursprünglichen Kosten (gemäß des auf der Kaufrechnung ausgewiesenen Betrages).
- (d) Bei Diebstahl von Fahrradteilen (siehe 2.2(b)) sowie Akku erstattet der Versicherer den Wert der Ersatzteile einschließlich Arbeitslohn für den Anbau dieser.
- (e) Bei Beschädigung übernehmen wir die Kosten für die durchgeführte Reparatur. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens (wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen) erstattet der Versicherer die Kosten für ein neues E-Bike gleicher Art und Güte (Neuwert), sofern nichts anderes gesondert vereinbart und in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen wird.
- (f) Die Leistung ist beschränkt auf
 - (i) die Versicherungssumme;
 - (ii) die Erstattung der Reparaturkosten auf Basis einer Reparaturrechnung einer Werkstatt;
 - (iii) zwei Entschädigungen pro Jahr aufgrund von entstandenen Reparaturkosten, bis zu einer summierten Gesamtentschädigung in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises;
 - (iv) den einmaligen Ersatz des E-Bikes im Falle eines Diebstahls oder eines Totalschadens.
- (g) Im Falle einer Unterversicherung (Versicherungssumme ist geringer als der Kaufpreis nebst - sofern gem. 2.1(b) versichert - Zubehör und Schloss) behält sich der Versicherer das Recht vor, die Leistung entsprechend zu quoteln.
- (h) Wird das versicherte E-Bike entgegen 2.1(e)(iv) oder 2.1(e)(v) genutzt, ist der Versicherer im Fall von Beschädigungen leistungsfrei. Der Versicherer kann im Falle einer Downhill- oder Dirt-Bike Nutzung rückwirkend, von Beginn der Deckung an, einen Tarifwechsel in einen Diebstahltarif vornehmen und die Differenz zur Prämie zurückerstatten.

2.4 Leistungsumfang Einzelteile-Verschleiß

- (a) Versichert sind Verschleißschäden folgender Bauteile:
 - (i) Kette/Zahnriemen, Zahnkranz/Kassette, Ritzel;
 - (ii) Pedale;
 - (iii) Griffe, Lenkerband;
 - (iv) Schalt- und Bremszüge;
 - (v) Getriebenaben einschließlich Service/Ölwechsel;
 - (vi) Lagerungen von Gabel, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen.

Verschleiß ist die durch den regelmäßigen Gebrauch verursachte kontinuierliche Abnutzung an Lagern und Oberflächen der oben genannten Bauteile, durch den die zukünftige Gebrauchsfähigkeit des E-Bikes mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

- (b) Nicht versichert sind:
 - (i) Kosten für Inspektionen und Wartungen;
 - (ii) Eigenreparaturen;
 - (iii) Defekte an Schläuchen und Ventilen;
 - (iv) Akku-Verschleiß.
- (c) Leistungsumfang und Leistungsbeschränkungen:

- (i) Der Versicherer erstattet die Kosten für die erforderliche Reparatur bzw. den Austausch des beschädigten Bauteils gleicher Art und Güte durch eine Werkstatt.
 - (ii) Die Leistung des Versicherers für Verschleißschäden gem. (a) ist auf 150 € pro Versicherungsjahr beschränkt.
 - (iii) Im Falle der Beauftragung und Durchführung einer Reparatur bzw. eines Austausches hat der Versicherte in Vorleistung zu treten. Anschließend erstattet der Versicherer die entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag zurück.
 - (iv) Ersatzansprüche bestehen nicht, soweit gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten gegeben sind.
- (d) Der Versicherte hat alle Herstellervorschriften zur Wartung und Inspektion einzuhalten, insbesondere zu den Wartungsintervallen, bzw. die Einhaltung dieser Wartungsintervalle durch den Nutzer sicherzustellen.

3. Allgemeine Regelungen zu Rechten und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Geltungsbereich und Wohnsitz

Die Versicherung gilt weltweit. Der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Versicherten ist in Deutschland.

3.2 Verpflichtungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet:

- (a) den Kaufbeleg des versicherten E-Bikes nebst Zubehör sowie der verwendeten Sicherheitsschlösser für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren;
- (b) das versicherte E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss an einem festen Gegenstand zu befestigen
 - das Schloss gilt als angemessen, wenn es einen Mindestkaufpreis von 45,00 € aufweist. Rahmenschlösser gelten darüber hinaus nur dann als angemessen, wenn sie zudem mit Einsteckkette genutzt werden. Angemessene Schlösser, die sich bereits im Besitz des Versicherten befinden, können verwendet werden, solange sie voll funktionsfähig und zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses nicht älter als 3 Jahre sind (eine Kaufrechnung ist im Falle eines Diebstahlsanspruchs erforderlich);
- (c) das versicherte E-Bike nach (b) gegen Diebstahl zu sichern, wenn es in Gemeinschaftsräumen gelagert oder an mit Verschluss gesicherten Kfz-Fahrradträgern angebracht wird,
 - sofern das E-Bike in einem abgeschlossenen Gebäude/Raum/Schuppen oder in einem ver- bzw. abgeschlossenen Kraftfahrzeug untergebracht wird, das ausschließlich vom Versicherten genutzt wird, gelten die Verriegelungsvorschriften nach (b) nicht. Gemeinschaftskeller, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunung inkl. abschließbarer Tore oder Tiefgaragen gelten nicht als abgeschlossene Räume, so dass die Verpflichtungen nach (b) gelten.
- (d) das versicherte Zubehör fest - d.h. nicht mit Schnellspannern - mit dem E-Bike zu verschrauben oder sonst dauerhaft fest zu verbinden oder anzuschließen. Lose Zubehörteile wie Helm, Leuchten, Fahrradcomputer, Taschen usw., die sich nicht anschließen lassen, sind beim Verlassen des angeschlossenen E-Bikes mitzunehmen.
- (e) Fahrradanhänger sowie Lastenanhänger gegen Diebstahl mit einem angemessenen Schloss nach (b) an einem fest verankerten Gegenstand zu befestigen.
- (f) Änderungen im Zusammenhang mit der Versicherung, die für die Verwaltung oder das übernommene Risiko maßgeblich sind, wie insbesondere Adressänderungen, Verlust eines oder mehrerer Schlüssel usw., dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen in Textform mitzuteilen;

3.3 Verpflichtungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherte verpflichtet,

- (a) bei einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub
 - (i) die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und den Schadenfall

- in einem Polizeibericht aufnehmen und dokumentieren zu lassen. Im Polizeibericht sind der vollständige Name und die Anschrift des Versicherten und die Umstände des Diebstahls oder Raubs sowie den Markennamen und die Daten (Modell- und Seriennummer) des E-Bikes anzugeben;
- (ii) die Rechnung für das E-Bike - und sofern mitversichert, für das Zubehör und das Schloss - sowie die Originalschlüssel für das verwendete Schloss einzureichen.
 - (iii) die verbliebenen Teile und Unterlagen (z.B. Schlüssel, Ladegeräte) nicht zu entsorgen oder zu veräußern bevor eine Schadenregulierung / -entscheidung erfolgt ist.
- (b) im Falle einer Beschädigung
- (i) Reparaturen nicht selbst, sondern ausschließlich durch eine Werkstatt durchführen zu lassen. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 350,00 € übersteigen, muss dem Versicherer ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor die Reparatur durchgeführt wird;
 - (ii) durch Unbekannte sowie bei mutwilliger Beschädigung durch Dritte dies innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und anschließend den Polizeibericht, auf dem der vollständige Name und die Anschrift des Versicherten, die Umstände der Beschädigung sowie der Markenname und die Daten (Modell- und Seriennummer) des E-Bikes angegeben sind, zur Verfügung zu stellen;
 - (iii) die Reparaturrechnung der Werkstatt aufgrund von Schäden dem Versicherer vorzulegen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten E-Bike wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten.
 - (iv) an Carbonrahmen auf Anweisung des Versicherers der Rahmen dem angegebenen Fachmann innerhalb von 14 Tagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Versicherer hat das Recht, den Rahmen von einem vom Versicherer beauftragten Spezialisten überprüfen und ggf. reparieren zu lassen.
 - (v) aufgrund eines Unfall-, Sturz- oder Fallschadens mit der Beteiligung eines Dritten dem Versicherer, soweit möglich, die genauen Kontaktdaten der dritten Person (vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) mitzuteilen.
- (c) Bei allen Versicherungsfällen
- (i) jeden Eintritt eines Versicherungsfalles im Übrigen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, bei [Alteos](#) anzuzeigen;
 - (ii) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen;
 - (iii) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben - auf Verlangen schriftlich - mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

Der Versicherer hat das Recht, weitere erforderliche Belege anzufordern.

3.4 Folgen der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung

- (a) Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine der unter 3.2 oder 3.3 genannten Verpflichtungen vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (b) Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt worden, so gelten die Voraussetzungen nach (a) als erwiesen.
- (c) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Verpflichtung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entspricht. Der Versicherte muss nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (d) Sollte der Versicherungsnehmer oder Versicherte nachweisen, dass die Verletzung einer Verpflichtung weder für den Eintritt, die Feststellung noch den Umfang des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht ursächlich war, so ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- (e) Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles be-

stehende Auskunft- oder Aufklärungsverpflichtung, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- (a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesenen Tag, sofern der Versicherte den Erstbeitrag rechtzeitig zahlt.
- (b) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, maximal jedoch für 5 Jahre. Der Vertrag kann vom Versicherten auch während des ersten Versicherungsjahres täglich in Textform (z.B. E-Mail) gekündigt werden. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung beim Versicherer zugegangen ist. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- (c) Der Vertrag kann vom Versicherer jeweils zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
- (d) Der Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ablauf der maximal möglichen Gesamtlaufzeit von 5 Jahren. Eine Kündigung ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.
- (e) Erstattet der Versicherer die Kosten für ein E-Bike, so endet die Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (f) Verlegt der Versicherte seinen Geschäfts- oder Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

3.6 Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung

- (a) Die Zahlung der Versicherungsprämie kann einmalig, monatlich oder jährlich, erfolgen. Die Zahlungsweise kann von dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Vertrages gewählt werden.
- (b) Die vereinbarte Prämie ist im Voraus zu bezahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.
- (c) Zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (d) Zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Versicherer insoweit vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (e) Zahlt der Versicherungsnehmer einen Folgebeitrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
 - (i) Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - hingewiesen hat.
 - (ii) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - (iii) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung einer Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.
 - (iv) Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung zur Leistungsfreiheit nach Ablauf der Mahnfrist (s.o.) bleibt unberührt.

3.7 Gesetzliche Gewährleistungsrechte; Veräußerung des E-Bikes an einen Dritten

- (a) Wird das E-Bike im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie durch ein anderes ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue E-Bike über. Voraussetzung ist die Anzeige des Austauschs bei Alteos.
- (b) Wird ein versichertes E-Bike veräußert, geht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz auf den Erwerber über, sofern uns dessen Anschrift und E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt wird. Alternativ kann der Vertrag vom Erwerber mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gem. § 96 Abs. 2 VVG gekündigt werden.

3.8 Entwendung, Wiederauffindung sowie Erstattung des E-Bikes

- (a) Wurde das E-Bike entwendet und anschließend wieder aufgefunden, muss es vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten unter folgenden Voraussetzungen wieder zurückgenommen werden:
 - (i) Das Fahrrad bzw. E-Bike wurde innerhalb von 14 Tagen wieder aufgefunden, nachdem die Meldung des Diebstahls bei der Polizei erfolgte; und
 - (ii) Das E-Bike kann mit objektiv zumutbaren Anstrengungen vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten wieder in Besitz genommen werden.
- (b) Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände ermittelt, hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich nach Bekanntwerden in [Textform](#) mitzuteilen.
- (c) Wurde der Versicherte aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens entschädigt oder muss er das E-Bike nicht wieder zurücknehmen, so wird der Versicherer dessen Eigentümer.
- (d) Hat der Versicherte nach Zahlung/Leistung der Entschädigung für die versicherte Sache deren Besitz wiedererlangt, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder dem Versicherer den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte muss das Recht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch den Versicherer ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3.9 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- (a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien die Versicherung kündigen. Die Kündigung bezieht sich dabei ausschließlich auf das in der Versicherungsbestätigung versicherte E-Bike und kann auch vom Versicherungsnehmer oder Versicherten erklärt werden. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- (b) Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.
- (c) Endet der Versicherungsschutz aufgrund erbrachter Leistungen nach 3.5(e), so endet die Versicherung, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.

3.10 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Veräußerung, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform gegenüber [Alteos](#) abzugeben.

3.11 Beitragsanpassung

- (a) Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Versicherung an die Entwicklung von Schaden und Kosten anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Leistungsverhältnis wiederherzustellen. Der Versicherer hat die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik zu berücksichtigen.
- (b) Wird eine Anpassung nach (a) vorgenommen, kann dies zu einer Senkung oder Erhöhung eines Tarifs führen. Im Falle einer Erhöhung darf die Anpassung nur für zukünftige Vertragsjahre erfolgen und ist erst nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres relevant.
- (c) Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die aus einer Anpassung nach 3.11 resultierende Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Der Versicherte kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen oder die Um-

stellung des Vertrages in einen Neugeschäftstarif und in Neugeschäftsbedingungen verlangen.

3.12 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.13 Klärung von Meinungsverschiedenheiten

(a) Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte in seiner Eigenschaft als Verbraucher mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer einmal nicht zu dem vom ihm gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten können im Internet unter folgender Anschrift gefunden werden: <http://www.versicherungsombudsmann.de/>

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

(b) Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer oder der Versicherte mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die zuständige Aufsicht wenden. Versicherungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de, Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(c) Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Leistungsumfang Alteos Mobilitätsschutzbrief

Damit Sie im Pannenfalle schnelle Hilfe erhalten, erfolgt die Organisation der Hilfeleistung durch die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG („Roland“). Roland erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen für die E-Bike-Versicherung.

4.1 ROLAND 24-Stunden-Service

(a) Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. **Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach 4.3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt (Obliegenheit).**

Sie erreichen uns über die Telefonnummer 030 255 585 779 oder aus dem Ausland: + 49 30 255 585 779.

Die Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem E-Bike (im Folgenden „Fahrrad“) durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

- (b) Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

- (a) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
- (i) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß 4.3 gegeben sind und
 - (ii) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- (b) Versicherte Personen sind die in Deutschland ansässigen Versicherungsnehmer einer von der Alteos GmbH vermittelten E-Bike Versicherung sowie die berechtigten Nutzer eines bei der Alteos GmbH versicherten Fahrrades. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
- (c) Versichertes Fahrrad ist jedes in Deutschland ausgelieferte Fahrrad, welches von der Alteos GmbH im Zusammenhang mit einer Zweirad-Versicherung mit einem „Alteos Mobilitätsschutzbrief“ ausgestattet wurde.

4.3 Versicherte Leistungen

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

4.4 Leistung ohne Mindestentfernung vom ständigen Wohnsitz

- (a) 24-Stunden-Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

- (b) Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 €.

4.5 Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem ständigen Wohnsitz.

Wir erbringen zusätzlich zu den Leistungen nach Ziffer 4.4 folgende Leistungen:

- (a) Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 150 €. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person

anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

(b) Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder den Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

(c) Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- (i) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort;
- (ii) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz;
- (iii) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

(d) Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50 € je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt ((c)) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

(e) Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt ((c)) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

(f) Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrades zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder Ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

(g) Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Leasinggeber ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreise-mittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(h) Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Not-

lage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

(i) Leistungen nach einem Diebstahl

Wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben, erbringen wir ebenfalls die unter (c) bis (h) beschriebenen Leistungen. Die Erbringung der Leistungen erfolgt entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

4.6 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

4.7 Begriffe

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

4.8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- (a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
- (i) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
 - (ii) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
 - (iii) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- (b) Außerdem leisten wir nicht,
- (i) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war,

bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war;

- (ii) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
 - (iii) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben;
 - (iv) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen;
 - (v) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz (4.5) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt;
 - (vi) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde;
 - (vii) bei Schäden an und mit E-Bikes, die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde.
- (c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- (d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absatz (b)(i) (b)(ii) (b)(iii) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.9 Pflichten nach Schadeneintritt

- (a) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles müssen Sie
- (i) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon 030 255 585 779 oder aus dem Ausland: +49 30 255 585 779;
 - (ii) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen;
 - (iii) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;
 - (iv) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden;
 - (v) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- (b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt
- (i) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz;
 - (ii) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
 - (iii) Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben;
 - (iv) Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- (c) Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

4.10 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter, insbesondere ein Fahrradhersteller im Umfang der für das havarierte Fahrrad geltenden Hersteller-Mobilitäts- bzw. Assistancelösungen leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet.

Meldet die versicherte Person den Schadensfall ROLAND, wird ROLAND die Möglichkeit, Hersteller-Mobilitätsleistungen geltend zu machen, prüfen und die versicherte Person entsprechend informieren. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Vertragsinformationen der AXA Versicherung AG zur Alteos E-Bike-Versicherung

(Stand: Mai 2024)

1. Vertragspartner

Versicherer:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thilo Schumacher

Sitz der Gesellschaft: Köln – Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

(nachfolgend auch „AXA“)

Die in den Alteos Mobilitätsschutzbrief enthaltenen Versicherungsleistungen werden im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

Telefon: 0221 8277-500; Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de; service@roland-schutzbrief.de

2. Vertreterin des Versicherers

AXA hat die **Alteos GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Sieglerschmidt, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B (nachfolgend auch „Alteos“), mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere die Bearbeitung von Anträgen, Beschwerden, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen und Schadenmeldungen.

Wenden Sie sich bitte bei Fragen oder Änderungen zu Ihrem Vertrag an die Alteos GmbH unter:
service@alteos.com

Im Falle eines Schadens melden Sie diesen bitte auf der folgenden Webseite:
<https://mein.alteos.com>

Vermittler des Versicherungsvertrages ist die Alteos GmbH, Status: Versicherungsvertreter nach § 34d 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung und der Registrierungsnummer: D-4UIL-5XJ29-40.

Zuständige Behörde: IHK Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin. Hier kann die Zulassung sowie der Umfang der zugelassenen Tätigkeit überprüft werden. Seitens Alteos besteht keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

Anschrift der Schlichtungsstellen: siehe unter Nr. 17.

3. Ladungsfähige Anschriften des Versicherers und seiner Vertreterin

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Nr. 1 genannt, die von der Alteos GmbH unter Nr. 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
- b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Die Geschäftstätigkeit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG bezieht sich auf den Betrieb der Rechtsschutzversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: poststelle@bafin.de Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen zur Alteos E-Bike-Versicherung. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Bedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Versicherungsbestätigung genannten Betrag handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer. Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadenversicherung allgemein 19%.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Einmalbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 38 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich. Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn:

- a) bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde oder
- b) Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Der Vertrag mit uns kommt mit Erwerb der E-Bike-Versicherung (inkl. Produktinformationsblatt, Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Versicherungsbestätigung) zustande. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus der Versicherungsbestätigung sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

11. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- die Versicherungsbestätigung,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Bitte senden Sie uns den Widerruf unter Angabe Ihrer Vertragsnummer per E-Mail an: service@alteos.com

Alternativ können Sie uns (Alteos GmbH, Tauentzienstraße 7 b/c, 10789 Berlin) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	x	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben zu unserer Identität und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem unser Unternehmen eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität unserer Vertreterin oder unseres Vertreters in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als uns, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) unsere ladungsfähige Anschrift und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen unserer Vertreterin oder unserem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. unsere Hauptgeschäftstätigkeit;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legen;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen wir uns verpflichten, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ist in der Versicherungsbestätigung angegeben. Der Versicherungsvertrag endet automatisch spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

13. Angaben zur Beendigung der Alteos E-Bike-Versicherung, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Alteos E-Bike-Versicherung endet zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Ablauf. Während der Laufzeit kann sie von beiden Seiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsgründen und Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit der Versicherung kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch oder – auf Wunsch – auf Englisch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns. Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung. Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,00 € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit der Entscheidung des Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Erstinformation Alteos GmbH Information nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

(Stand: Mai 2024)

1. Firma und betriebliche Anschrift des Vermittlers

Alteos GmbH
Tautenzienstraße 7 b/c
10789 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 196162 B
Geschäftsführer: Dr. Sebastian Sieglerschmidt

2. Status des Vermittlers nach Gewerbeordnung

Wir sind nach § 34d Abs. 7 Nr. 1 der Gewerbeordnung tätig und im Vermittlerregister unter der Nummer D-4UIL-5XJ29-40 registriert.

Bei Interesse können Sie die Angaben bei der Registerstelle überprüfen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0 180 600 58 50 (0,20 €/ Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/ Anruf)

Registerabruf: www.vermittlerregister.info

3. Dienstleistungen und Vergütungen

Wir beraten zum Abschluss von Versicherungsverträgen und vermitteln entsprechenden Versicherungsschutz. Dies umfasst auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und im Schadenfall. Unsere Vergütung erhalten wir ausschließlich von den Versicherungsgesellschaften, deren Produkte wir vermitteln. Diese ist als Provision oder sonstige Vergütung in den Versicherungsprämien enthalten.

4. Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen

Die Alteos GmbH hält keine Beteiligungen an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen. Die Alteos GmbH ist ein vollständiges Tochterunternehmen der AXA Konzern Aktiengesellschaft.

5. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflichten können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer (AXA Versicherung AG) in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer Sie in der Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von dem Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte muss der Versicherer die Umstände angeben, auf denen der Versicherer seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

(Stand: Mai 2024)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die AXA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Der Versicherungsnehmer wird diese Informationen an weitere Beteiligte des Vertrages (z.B. an die versicherten Personen, den abweichenden Beitragszahler, den Halter) weitergeben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Telefon: 0800/3203205

Fax: 0800/3557035

E-Mail-Adresse: info@axa.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der im Dokument angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter (www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadensfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs 1b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und –recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,

- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite (www.axa.de/Datenschutz) zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/ Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellen Ihnen diese im Internet zur Verfügung:

- E+S Rück / Hannover Rück (hannover-re.com/datenschutz)
- General Reinsurance AG (de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO)
- Münchener Rück (munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html)
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland (http://www.swissre.com/about_us/swissre_group/compliance/data_protection_brochure.html)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/ Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter (www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der im Antrag genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

(Stand: Mai 2024)

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-377
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2–4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns

(Stand: Mai 2024)

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen:

- AXA ART Versicherung AG
- AXA Bank AGAXA Customer Care GmbH
- AXA easy Versicherung AG
- AXA Konzern AG
- AXA Krankenversicherung AG
- AXA Lebensversicherung AG
- AXA Versicherung AG
- AXA Service & Direct Solutions GmbH
- AXA MATRIX Risk Consultants Deutschland, ZN der AXA Matrix Risk Consultants S.A., Paris
- AXA Direktberatung GmbH
- Deutsche Ärzteversicherung AG
- Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG
- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung
- E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG
- Helmsauer & Preuss GmbH
- INREKA Finanz AG
- Pro bAV Pensionskasse AG
- winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Dienstleisterkategorien, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt durch viele verschiedene Dienstleister:

Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz einsehbar.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.